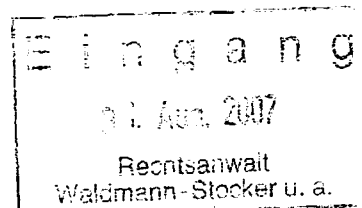


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az.: 2 A 568/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Bittstellerin

Staatsangehörigkeit: serbisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Waldmann-Stocker,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 366/07BW 10 BW -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5198435-133 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 27. Juli 2007 durch die Richterin Dr. Drews als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 18. April 2007 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am 2000 in Deutschland geborene Klägerin ist serbische Staatsangehörige und nach Angaben ihrer Eltern Angehörige des Volkes der Roma; die Familie stammt aus dem Kosovo. Die Eltern der Klägerin reisten im Oktober 1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Asylanträge, die mit Bescheiden des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im folgenden: Bundesamt) vom 17. Juni 1992 (Az. 1 219 529 - 138 und 1 219 524 - 138) abgelehnt wurden. Asylfolgeanträge der Eltern der Klägerin wurden mit Bundesamtsbescheid vom 04. Juli 1995 (Az. 1 779 938 - 138) abgelehnt; die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos (VG Stuttgart, Urteil v. 16.01.1996 - 4 A K 15122/95 -; VGH Bad.-Württ., Beschluss v. 05.03.1996 - A 14 S 722/96). Ein weiteres Asylfolgeverfahren der Eltern der Klägerin (Az. 2 227 550 - 138) hatte Erfolg; sie wurden nach entsprechendem Urteil des VG Stuttgart vom 09. Juni 1999 (A 16 K 14084/97) als Asylberechtigte anerkannt. Mit Bescheid vom 17. Dezember 2002 (Az. 2 788 028 - 138) widerrief das Bundesamt sodann die Asylanerkennung; die hiergegen gerichtete Klage der Eltern der Klägerin blieb ohne Erfolg (Urteil des VG Oldenburg v. 08.02.2005 - 12 A 123/03); Rechtskraft trat am 04. März 2005 ein. Derzeit sind die Eltern der Klägerin im Besitz von Bescheinigungen nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - (Duldungen).

Mit Schreiben vom 05. Januar 2006 gab der Landkreis als die zuständige Ausländerbehörde gegenüber dem Bundesamt eine „Meldung nach § 14a AsylVfG“, bezogen auf die Klägerin, ab. Das Bundesamt leitete daraufhin für die Klägerin ein Asylverfahren ein und setzte deren Eltern hiervon mit Schreiben vom 19. Januar 2006 in Kenntnis. Letztere wurden aufgefordert, innerhalb eines Monats schriftlich zu eigenen Asylgründen ihrer Tochter Stellung zu nehmen; außerdem enthielt das Schreiben des Bundesamts den Hinweis, dass jederzeit auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet werden könne, indem erklärt werde, dass dem Kind keine politische Verfolgung drohe. Hierauf vertrat die Klägerin mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 01. Februar 2006 die Auffassung, dass die Einleitung des Asylverfahrens rechtswidrig sei, weil § 14a Abs. 2 AsylVfG auf Kinder, die - wie sie - vor dem 01. Januar 2005 geboren seien, keine Anwendung finde.

Mit Bescheid vom 04. Mai 2006 - per eingeschriebenem Brief zur Post gegeben am 05. Mai 2006 - lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorlägen (Ziffer 2). Ferner stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 3) und forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, andernfalls werde sie nach Serbien und Montenegro abgeschoben (Ziffer 4).

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 15. Mai 2006 beim erkennenden Gericht Klage (2 A 1287/06) und suchte zugleich um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach (2 B 1288/06). Mit Beschluss vom 02. Juni 2006 gab die Kammer dem Eilantrag statt und stützte dies auf die Auffassung, dass § 14a Abs. 2 AsylVfG auf Kinder, welche wie die Klägerin vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes geboren wurden, voraussichtlich keine Anwendung finde. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 21. November 2006 entschieden hatte, dass § 14a Abs. 2 AsylVfG auch Anwendung finde, wenn Kinder von Ausländern vor dem 01. Januar 2005 in Deutschland geboren oder nach Deutschland eingereist seien (vgl. etwa 1 C 10/06), erklärte die Klägerin im Rahmen des Klagverfahrens 2 A 1287/06, dass gemäß § 14a Abs. 3 AsylVfG auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet werde.

Daraufhin hob das Bundesamt mit streitgegenständlichem Bescheid vom 18. April 2007 den Bescheid vom 04. Mai 2006 auf (Ziffer 1), stellte das Asylverfahren ein (Ziffer 2) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 3). Unter Ziffer 4 forderte es die Klägerin auf, die Bundesrepublik innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; sollte sie die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie nach Serbien oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet sei, abgeschoben. Zur Begründung der einwöchigen Ausreisefrist stützte sich das Bundesamt auf eine entsprechende Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylVfG. Der Bescheid wurde am 19. April 2007 per Einschreiben zur Post gegeben.

Lediglich gegen Ziffer 4 dieses Bescheides vom 18. April 2007 hat die Klägerin am 02. Mai 2007 Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz gestellt (2 B 569/07). Sie meint, dass die hier gesetzte Ausreisefrist von einer Woche rechtswidrig sei. Nach § 38 Abs. 1 AsylVfG müsse die Ausreisefrist vielmehr einen Monat betragen.

Die Klägerin beantragt,

Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 18. April 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Ausreisefrist von einer Woche für rechtmäßig und beruft sich zur Begründung u.a. auf ein Urteil des VG Wiesbaden vom 30. Juni 2005 (1 E 714/05.A). Zwar betrage nach dem Wortlaut des § 38 Abs. 2 AsylVfG nur im Fall der Rücknahme des Asylantrages vor der Entscheidung des Bundesamtes die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche. Die Vorschrift sei jedoch analog auf die Fälle anzuwenden, in denen der Ausländer auf die Durchführung eines Asylverfahrens nach § 14a Abs. 3 AsylVfG verzichtet habe. Hierfür spreche, dass der Verzicht eine der Rücknahme gleichzustellende Verfahrenshandlung darstelle. Für eine analoge Anwendung spreche weiterhin, dass ansonsten bei der Bestimmung der Ausreisefrist eine Regelungslücke bestünde. Denn die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist betrage in den Fällen der Unbeachtlichkeit und der

offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags eine Woche (§ 36 Abs. 1 AsylVfG) und in den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkenne, d.h. in Fällen, in denen eine materiell-rechtliche Entscheidung des Bundesamtes vorausgegangen sei, einen Monat (§ 38 Abs. 1 AsylVfG). Beide Fälle lägen im Falle des Verzichts nach § 14a Abs. 3 AsylVfG aber gerade nicht vor. Dass § 38 Abs. 2 AsylVfG nur von „Rücknahme“ - und nicht auch von „Verzicht“ - spreche, stelle ein redaktionelles Versehen dar. Dessen ungeachtet könne die Klägerin auch nicht die komplette Aufhebung der Ziffer 4 des Bescheides vom 18. April 2007 verlangen. Eine Abschiebungsandrohung sei zu erlassen gewesen, da die Klägerin nicht als Asylberechtigte anerkannt worden und auch nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sei (§ 34 AsylVfG).

Mit Beschluss vom 02. Mai 2007 (2 A 1287/06) hat das erkennende Gericht das Klagverfahren, bezogen auf den (ersten) Bescheid des Bundesamtes vom 04. Mai 2006, nach übereinstimmenden Eriedigungserklärungen der Beteiligten hinsichtlich eines Verfahrensteils sowie teilweiser Klagrücknahme eingestellt. Mit Beschluss vom 29. Mai 2007 (2 B 569/07) hat es auf den Eilantrag der Klägerin vom 02. Mai 2007 hin festgestellt, dass ihrer Klage vom gleichen Tage gegen Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 18. April 2007 aufschiebende Wirkung zukommt und dies auf das Eingreifen von § 75 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 1 AsylVfG gestützt.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten nebst beigezogener Verwaltungsvorgänge sowie auf die Akten im Verfahren 2 A 1287/06 und 2 B 122/06 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben (Schriftsatz der Beklagten vom 07. Mai 2007, Bl. 17 d.A.; Schriftsatz der Klägerin vom 05. Juni 2007, Bl. 30 d.A.).

Die Klage ist zulässig und begründet. Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 18. April 2007 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt hat hier zu Unrecht eine Ausreisefrist von einer Woche festgesetzt. Die maßgebliche Ausreisefrist beträgt vielmehr einen Monat.

1. Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG beträgt in den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkennt, die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist einen Monat. Ein „sonstiger Fall“ in diesem Sinne liegt vor, wenn es keine spezialgesetzlichen Regelungen gibt, welche die Rechtsfolgen bei Nichtanerkennung als Asylberechtigte, bezogen auf die Ausreisefrist, betreffen. Genau um eine solche Konstellation geht es hier: da keine Sondervorschriften eingreifen, gilt die Auffangregelung des § 38 Abs. 1 AsylVfG und damit die Monatsfrist.

a) Die Sondervorschrift des § 36 Abs. 1 AsylVfG, wonach in den Fällen der Unbeachtlichkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages die dem Ausländer zu setzende Frist eine Woche beträgt, greift hier ersichtlich nicht ein. Das Bundesamt hat weder eine Entscheidung nach § 29 AsylVfG (Unbeachtlichkeit des Asylantrags) noch eine nach § 30 AsylVfG (offensichtliche Unbegründetheit des Asylantrags) getroffen, sondern nach § 32 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG festgestellt, dass das Verfahren eingestellt ist, sowie eine Entscheidung, bezogen auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, getroffen.

b) Eine weitere Konstellation, in der die zu setzende Ausreisefrist ein Woche beträgt, ist in § 38 Abs. 2 AsylVfG geregelt. Diese Vorschrift betrifft die Fälle der Rücknahme des Asylantrages vor der Entscheidung des Bundesamtes. Ein solcher Fall liegt hier bereits in zweifacher Hinsicht nicht vor. Zum einen hat die Klägerin hier keine Rücknahme des Asylantrages erklärt, sondern einen Verzicht i.S. des § 14a Abs. 3 AsylVfG. Und zum anderen ist dieser Verzicht nicht vor der Entscheidung des Bundesamtes, sondern erst danach - nämlich erst im Klagverfahren gegen den Bescheid vom 04. Mai 2007 - erklärt worden.

c) Soweit das Bundesamt Ziffer 4 des Bescheides vom 18. April 2007 auf § 38 Abs. 2 AsylVfG stützt, geht es also von einer doppelt analogen Anwendung dieser Vorschrift aus:

zum einen stellt es den Verzicht mit der Antragsrücknahme gleich und zum anderen sieht es auch den Fall der Verzichtserklärung nach Bescheiderlass von § 38 Abs. 2 AsylVfG erfasst. Diese Auffassung hält der rechtlichen Überprüfung jedoch nicht stand.

Die Kammer hat jüngst entschieden, dass bereits der einfache Analogieschluss - entsprechende Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylVfG auf Verzichtserklärungen gemäß § 14a Abs. 3 AsylVfG vor der Entscheidung des Bundesamtes - unzulässig ist (Urteil vom 14. Juni 2007 - 2 A 817/06 -). Hierzu ist folgendes ausgeführt worden:

„Gegen eine analoge Anwendung spricht bereits, dass es sich bei § 38 Abs. 2 AsylVfG um eine Ausnahmenvorschrift handelt, die als solche einer analogen Anwendung grundsätzlich nicht zugänglich ist (VG Düsseldorf, Beschluss v. 21.12.2005 - 1 L 2219/05.A -, zit. n. juris; VG Gelsenkirchen, Beschluss v. 27.12.2006 - 1a L 1274/06.A -, zit. n. juris).

Ferner rechtfertigt auch die Gesetzessystematik einen (einfachen) Analogieschluss nicht. Dem Umstand, dass das AsylVfG die unterschiedlichen Begriffe 'Verzicht' (§ 14a AsylVfG) und 'Rücknahme' (§§ 33, 38 AsylVfG) verwendet, lässt sich entnehmen, dass es sich hierbei auch um unterschiedliche Verfahrenshandlungen handelt. Der Gesetzgeber hat durch das am 01. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz mit § 14a AsylVfG eine neue Regelung über die Familieneinheit in das AsylVfG eingefügt. Darin hat er korrespondierend zu der Fiktion des Asylantrags (§ 14a Abs. 1 und 2 AsylVfG) in § 14a Abs. 3 den neuen Beendigungstatbestand des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens geschaffen. Durch Folgeregelungen in §§ 32 und 71 Abs. 1 AsylVfG hat er diese neue Verfahrensvariante in die bisherige Verfahrenssystematik eingegliedert. Hinsichtlich des Entscheidungsprogramms des Bundesamtes sieht § 32 AsylVfG ausdrücklich eine einheitliche Regelung für die Fälle der Antragsrücknahme und die des Verzichts nach § 14a AsylVfG vor. In § 71 Abs. 1 AsylVfG ist in Satz 2 ausdrücklich klargestellt, dass der Verzicht auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Abs. 3 AsylVfG im Hinblick auf einen Folgeantrag dieselben verfahrensrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht wie die Rücknahme eines Asylantrages. Dass der Gesetzgeber in §§ 32 und 71 AsylVfG den Verzicht nach § 14a Abs. 3 AsylVfG dem Fall der Rücknahme ausdrücklich gleichgestellt hat, die Regelung des § 38 Abs. 2 AsylVfG eine solche Gleichstellung aber gerade nicht enthält,

spricht somit dafür, dass § 38 Abs. 2 AsylVfG allein die Verfahrenshandlung der Rücknahme - und nicht auch die des Verzichts - betreffen soll (so auch VG Düsseldorf, Beschluss v. 21.12.2005 - 1 L 2219/05.A -, zit. n. juris; OVG NRW, Urteil v. 11.08.2006 - 1 A 1437/06.A -, zit. n. juris).

Diese Auffassung widerspricht schließlich auch nicht dem Zweck des § 14a AsylVfG. Das OVG NRW hat insoweit ausgeführt:

'Der Gesetzeszweck der Regelung über die Familieneinheit erfordert es nicht, dass dem unter § 14a AsylVfG fallenden Kind eines Asylbewerbers nach einem Verzicht im Sinne von § 14a Abs. 3 AsylVfG im Zusammenhang mit der Einstellung des Verfahrens und der Entscheidung über Abschiebungsverbote (§ 32 AsylVfG) eine Ausreisefrist von lediglich einer Woche gesetzt und die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes von der vorherigen Ausreise abhängig gemacht wird. Der oben dargestellte Normzweck der Verhinderung einer - taktisch motivierten - verzögerten Asylantragstellung wird auch erreicht, wenn der Verzicht gemäß § 14a Abs. 3 AsylVfG nicht unter die strengen Vorschriften des § 10 Abs. 3 Satz 2 [gemeint ist offenbar: Satz 1, Anm. der Kammer] AufenthG und § 38 Abs. 2 AsylVfG fällt. Eine Klage gegen die im Falle des Verzichts zu erlassende und mit einer Ausreisefrist nach § 38 Abs. 1 AsylVfG zu versehende Abschiebungsandrohung hätte nach § 75 AsylVfG zwar aufschiebende Wirkung. Die hierin liegende zeitliche Verzögerung einer Aufenthaltsbeendigung steht dem Zweck des § 14a AsylVfG jedoch nicht entgegen. Dieser liegt nach dem oben Dargestellten allein darin zu verhindern, dass durch sukzessive Asylantragstellung überlange Aufenthaltszeiten entstehen. Eine darüber hinausgehende erhebliche Verkürzung der Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik, die nicht zuletzt durch die Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bestimmt wird, ist ausweislich der Gesetzesbegründung vom konkreten Regelungszweck des § 14a AsylVfG hingegen nicht umfasst. Dies ist auch nicht aufgrund der übergeordneten allgemeinen Zwecksetzungen des Zuwanderungsgesetzes anders zu sehen. Zwar verfolgte der Gesetzgeber mit dem Zuwanderungsgesetz unter anderem das Ziel, die Durchführung des Asylverfahrens zu straffen und zu beschleunigen sowie dem Missbrauch von Asylverfahren entgegenzuwirken. Vgl. BT-Drucksache 15/420, S. 1. A. Problem und Ziel.

Die ausdrückliche Verzichtsregelung in § 14a Abs. 3 AsylVfG, die dazu dient, die Dispositionsbefugnis über die Geltendmachung des Asylgrundrechts zu wahren, vgl. BT-Drucksache 15/420, S. 108, zu Nummer 10, wäre aber nicht erforderlich gewesen, wenn die Rechtsfolgen des Verzichts denen der Antragsrücknahme hätten gleichgestellt werden sollen. In diesem Fall hätte die Möglichkeit einer Antragsrücknahme vor der Entscheidung des Bundesamtes im Sinne von § 32 AsylVfG zur Erreichung dieses Ziels ausgereicht. Dass der Gesetzgeber stattdessen die neue Verfahrenshandlung des Verzichts gemäß § 14a Abs. 3 AsylVfG geschaffen hat, spricht vielmehr dafür, dass die Rechtsfolgen der Antragsrücknahme für den Verzicht nicht gewollt waren'

(Urteil v. 11.08.2006 - 1 A 1437/06.A -, zit. n. juris; in diesem Sinne auch VG Düsseldorf, Beschluss v. 21.12.2005 - 1 L 2219/05.A -, zit. n. juris; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 27.12.2006 - 1a L 1274/06.A -, zit. n. juris; VG Schwerin, Urteil v. 08.01.2007 - 7 A 1113/06 As -, zit. n. juris).

Dass es sich bei der Regelung des § 38 Abs. 2 AsylVfG nicht um ein „bewusstes Unterlassen“ des Gesetzgebers, sondern um ein sog. „Redaktionsversehen“ handelt, welches im Wege der Analogie ausgeräumt werden könnte (so VG Wiesbaden, Urteil v. 30.06.2005 - 1 E 714/05.A -, zit. n. juris), ist nicht ohne weiteres erkennbar (so auch VG Arnsberg, Beschluss v. 29.06.2006 - 9 L 569.06A -). Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil selbst der z.Zt. im Gesetzgebungsverfahren befindliche „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ der Bundesregierung in Art. 3 zwar auch diverse Änderungen des AsylVfG vorsieht, eine Aufnahme des Begriffes 'Verzicht' in die Vorschrift des § 38 Abs. 2 AsylVfG hingegen nicht.

Richtigerweise ist daher der Verzicht nach § 14a Abs. 3 AsylVfG unter die 'sonstigen Fälle' des § 38 Abs. 1 AsylVfG zu subsumieren (so auch VG Düsseldorf, Beschluss v. 21.12.2005 - 1 L 2219/05.A -, zit. n. juris; VG Schwerin, Urteil v. 08.01.2007 - 7 A 1113/06 As -, zit. n. juris; a.Auff.: VG Wiesbaden, Urteil v. 30.06.2005 - 1 E 714/05.A -, zit. n. juris; VG Würzburg, Beschluss v. 26.10.2006 - W 7 S 06.30300 -, zit. n. juris) [...].“

Hieran wird auch weiterhin festgehalten. Ist schon der einfache Analogieschluss unzulässig, so gilt dies umso mehr für den doppelten. Schon eine analoge Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylVfG auch auf Rücknahmen, die nach Bescheiderlass erfolgen, scheitert am Vorhandensein einer Regelungslücke. Für diese Fälle gilt nämlich die „Auffangvorschrift“ des § 38 Abs. 1 (so auch Hailbronner, AuslR, Loseblatt, Stand: Dezember 2006, Bd. 3, § 38 AsylVfG Rdnr. 10; Kloesel/Christ/Häußler, Dt. Aufenthalts- u. AuslR, Loseblatt, Stand: Juli 2006, Bd. 2, § 38 AsylVfG Rdnr. 8). Dies gilt dann erst recht für die Verfahrenshandlung des Verzichts (die der Rücknahme nicht gleichzustellen ist, s.o.), ausgesprochen nach Erlass des Bundesamtsbescheides.

2. Infolge der rechtswidrigen Ausreisefrist von einer Woche war Ziffer 4 des Bundesamtsbescheides vom 18. April 2007 insgesamt aufzuheben. Die Abschiebungsandrohung kann nicht isoliert „gehalten“ werden, weil sie in untrennbarem Zusammenhang mit der Ausreisefrist steht.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 83b AsylVfG, § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V. mit §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,